

**Richtlinie**  
**zur Gewährung von Freitischen an den Grundschulen der Hansestadt Stendal vom**  
**20.06.2022 in der Fassung der Änderung vom 03.07.2023**

**Präambel**

Gemäß § 72 a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sollen die Schulträger im Benehmen mit dem Schülerrat und dem Schulelternrat schultäglich eine warme Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler vorsehen. Dabei soll ein sozial angemessener Preis gewährleistet werden. In besonderen Fällen sind Freitische zur Verfügung zu stellen. Unbeschadet dieses gesetzlichen Anspruchs können für Schülerinnen und Schüler von Grundschulen im Gebiet der Hansestadt Stendal im Rahmen der im Haushalt der Hansestadt Stendal dafür gesondert bereitgestellten Haushaltsmittel in besonderen Fällen Anträge auf Freitische nach dieser Richtlinie ab dem 25.08.2022 gestellt werden.

**§1**  
**Anspruchsberechtigte**

Anspruchsberechtigt ist jedes Kind, das an einer Grundschule in der Hansestadt Stendal beschult wird. Der Anspruch besteht unabhängig von der Trägerschaft der Grundschule. Ein Anspruch nach §72 a SchulG LSA ist vorrangig, schließt jedoch einen Anspruch nach dieser Richtlinie nicht aus.

**§2**  
**Antragsberechtigte**

- (1) Antragsberechtigt sind sorgeberechtigte Personen des anspruchsberechtigten Kindes. Bei mehreren Sorgeberechtigten ist jeder Sorgeberechtigte einzeln antragsberechtigt.
- (2) Von der Hansestadt Stendal als sachkundige Stellen anerkannte Einrichtungen können bei der Antragstellung mitwirken. Sachkundige Stellen sind die in der Anlage 2 zu dieser Richtlinie von der Hansestadt Stendal, Abteilung 2.2, benannten Einrichtungen, Organisationen und Personen.

**§3**  
**Antragsvoraussetzungen**

- (1) Freitische können hiernach nur in besonderen Fällen zur Verfügung gestellt werden, sofern eine besondere finanzielle Härte bei den Antragsberechtigten eintritt oder vorhanden ist. Der Begriff „besondere Fälle“ ist im Einzelfall auszulegen. Hierunter können fallen
  1. Eingeschränkte finanzielle Verhältnisse der Sorgeberechtigten,
  2. Besondere Folgen von Schadensereignissen im persönlichen Umfeld des Kindes,
  3. Überforderung der Sorgeberechtigten des Kindes bei der Kindererziehung, wenn aus diesem Grund öffentliche Leistungen gewährt werden; Abs. 4 ist insoweit nicht anwendbar,
  4. Sterbefälle im persönlichen Umfeld des Kindes,
  5. Größe der zu versorgenden Familie des Kindes,
  6. gesundheitliche Probleme, z.B. Langzeiterkrankungen,
  7. Erkenntnisse über eine nicht ausreichende und unausgewogene Ernährung des Kindes.Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

- (2) Das Vorliegen eines oder mehrerer „Besonderer Fälle“ ist im Antrag zu beschreiben und zu bestätigen. Für die Beurteilung können sachkundige Stellen i. S. d. § 2 Satz 2 beauftragt werden. Liegt keine Beurteilung einer sachkundigen Stelle vor, ist die Verwaltung berechtigt, Unterlagen zur Nachweiserbringung bei den Antragsstellern einzuholen.
- (3) Die Hansestadt Stendal verzichtet in diesen Zusammenhang auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen.
- (4) Besteht für das anspruchsberechtigte Kind auch Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (SGB II, SGB XII, AsylbLG, u. BKG o.ä.) ist die Gewährung von Freitischen nach dieser Richtlinie unabhängig von § 1 und Absatz 1 ausgeschlossen. Die Hansestadt Stendal wird in diesen Fall Hilfestellung bei der Geltendmachung solcher vorrangigen Ansprüche geben; sie kann sich dafür der in § 2 Satz 2 bezeichneten sachkundigen Stellen bedienen.

#### **§ 4 Verfahren**

- (1) Die Antragstellung hat nach dem als Anlage 1 beigefügten Antragsformular zu erfolgen. Der Antrag ist vom Antragsteller zu unterschreiben. Mit der Unterschrift wird zugleich
  - die Richtigkeit der Antragsangaben bestätigt und
  - das Einverständnis erklärt
    1. zur Verarbeitung und Speicherung der im Antrag gemachten persönlichen Daten sowie
    2. zur Weitergabe dieser Daten an eine sachkundige Stelle i.S.d. § 2 Abs. 2.
- (2) Die Hansestadt Stendal kann in Verdachtsfällen Rücksprache mit den sachkundigen Stellen i. S. v. § 2 Abs. 2 S. 2 halten und sich darlegen lassen, wie die Antragssteller die besondere Notlage begründet haben. Sollten die Verdachtsmomente nach Rücksprache mit der sachkundigen Stelle nicht beseitigt sein, kann die Verwaltung die Antragssteller auffordern, Unterlagen zum Nachweis des Vorliegens der besonderen Notlage einzureichen. Bestehen trotz Nachweiserbringung weiterhin Zweifel an einer besonderen Notlage, kann die Hansestadt Stendal die Förderung mit sofortiger Wirkung beenden. In diesen Fällen behält sich die Hansestadt Stendal vor, geleistete Zahlungen zurückzufordern und ggf. Schadensersatz geltend gemacht.
- (3) Nach positiver Prüfung der Antragsvoraussetzungen ergeht ein Bewilligungsbescheid ggü. dem Antragsteller sowie eine Kostenübernahmeerklärung ggü. dem für die Schulverpflegung zuständigen Unternehmen. Die Hansestadt Stendal verpflichtet sich damit zur Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung an der jew. Grundschule für das im Bescheid bezeichnete Kind innerhalb des Bewilligungszeitraums. Die Bewilligung gilt grundsätzlich höchstens bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, sie kann im Einzelfall auf Antrag um die Zeit der Ferienbetreuung im Schulhort verlängert werden.
- (4) Ist der Anspruch wegen des Bezugs bzw. des Anspruchs auf die in § 3 Abs. 4 bezeichneten Teilhabeleistungen ausgeschlossen, informiert die Hansestadt Stendal den Antragsteller hierüber mit dem Verweis auf eine als Kooperationspartner für das weitere Verfahren fungierende sachkundige Stelle. Bei abschlägiger Prüfung aus anderem Grund ergeht eine entsprechende Benachrichtigung an den Antragsteller; diese soll eine kurze Begründung enthalten.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Freitischen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Eine Barauszahlung des Sachwerts der Freitische ist ausgeschlossen.

**§ 5**  
**Schlussvorschriften**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter (m/w/d) in der jeweiligen Form.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie in der Fassung der 1. Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 17.08.2023.

Hansestadt Stendal, den 16.08.2023

Bastian Sieler

Oberbürgermeister